



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die

a)
Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
- als Bewilligungsbehörden für Wohngeld

b) Landrätinnen und Landräte

c) Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe

d) Bezirksregierungen - Dez. 35 -

25. April 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
54.10.02.01-2022-1828
bei Antwort bitte angeben

Herr Danscheid/Frau Meißner
Telefon 0211 8618-5527/5511
Telefax 0211 8618-54444
Holger.Danscheid@mhkgb.nrw.
de/
sylvia.meissner@mhkgb.nrw.de

per E-Mail

Anlagen: 2

Wohngeld-Runderlass 1/2022

1. Geänderte Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -

Die für Nordrhein-Westfalen geltenden Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII (s. Abschnitt VIII des BMVBW-Erlasses vom 18. November 2005 und Anlage 1, Ziffer 1 der Wohngeldhinweise 4/2005 sowie § 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG i.V.m. Nr. 14.21.24 und 14.21.25 WoGVwV) wurden mit [RdErl. vom 10. Dezember 2021 \(MBI. NRW. S. 1066\)](#) zum 1. Januar 2022 geändert (s. auch Aktuelle Meldung vom 22. Dezember 2021 auf der Wohngeld-Informationssseite).

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

2. Geänderte Rechtsauffassung zum Bestehen von Erstattungsansprüchen bei darlehensweiser Gewährung von Transferleistungen

Die bisher vertretene Rechtsauffassung, dass bei einer darlehensweisen Gewährung von Transferleistungen wegen des Rückzahlungsanspruchs gegen den Leistungsempfänger keine Vermögensverschiebung stattfindet, so dass die Leistung nicht „erbracht“ ist und demzufolge kein Erstattungsanspruch besteht, wird aufgegeben.

Das Tatbestandsmerkmal des Erbringens setzt nicht über den Wortlaut des § 11 Satz 1 SGB I hinaus voraus, dass die Leistungserbringung zu einer endgültigen Vermögensverschiebung geführt hat, s. Urteil des VG Minden vom 28. Februar 2022, 6 K 323/20. Auch die §§ 102 - 105 SGB X differenzieren nicht zwischen der Gewährung einer Geldleistung als Zuschuss oder Darlehen, vgl. auch Nr. 104.13 Abs. 5 Teil C WoGVwV.

3. Grundrente, § 17a WoGG

hier: Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung Bund - Sammelanfrage

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) hat mit Schreiben vom 24. Februar 2022 (**Anlage 1**) mitgeteilt, dass entsprechend Nr. 7.3. der Vereinbarung vom 16. November 2020 (Bekanntgabe des Zeitpunkts Ende der Abarbeitung, s. [BMI-Schreiben vom 03.12.2020, Anlage 2](#)) die Anfragen im Rahmen der Sammelanfrage grundsätzlich bearbeitet und beantwortet sind, soweit eine Rückmeldung vereinbart war. Ausgenommen sind davon wenige Einzelfälle.

Im Auftrag

gez. Dautzenberg

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.